

Vereinbarung zur Zusammenarbeit

Zwischen

der **Gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Region Hannover**,
Vahrenwalderstr. 245, 30179 Hannover,
vertreten durch den Geschäftsführer

und

der **Justizvollzugsanstalt Hannover**,
Schulenburg Landstraße 145, 30165 Hannover,
vertreten durch die Anstaltsleitung

der **Justizvollzugsanstalt Sehnde**,
Schnedebruch 8, 31319 Sehnde
vertreten durch die Anstaltsleitung

der **AOK Niedersachsen**,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover ,
vertreten durch den Vorstand

1. Ziel

Ziel der Vereinbarung ist es, die Betreuung und Integration von Substitutionspatienten nach Haftentlassung durch die handelnden Partner zu verbessern. Die betroffenen Personen sollen dahingehend unterstützt werden, dass ein nahtloser Übergang in die Anschlusssubstitution erfolgen kann und die hierfür erforderliche Voraussetzung der Leistungserbringung der beteiligten Partner unmittelbar nach Haftentlassung aufgenommen wird. Die Vereinbarung orientiert sich hierbei an dem Beschluss des Drogen- und Suchtrates der Bundesregierung vom 16.04.2013.

2. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für Personen, die eine Haftstrafe in den o.g. Justizvollzugsanstalten verbüßt haben, Patienten in einem Substitutionsprogramm und Mitglied einer der o.g. gesetzlichen Krankenkasse sind.

Für diese Personen ist eine Lebenssituation festgestellt, deren Umstände von vielfältigen sozialen Schwierigkeiten geprägt sind. Diese besonderen Lebensumstände können Vermittlungshemmnisse zur sozialen und beruflichen Integration zur Folge haben sowie maßgeblich zum Rückfall in frühere Verhaltens- und Konsummuster beitragen.

3. Aufgaben

Die jeweils gesetzlichen Aufträge der Partner der Vereinbarung liegen in der Hilfe zur Überwindung vorhandener Schwierigkeiten mit dem Ziel, die Gesundheit, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Teilhabe am Arbeitsmarkt langfristig zu fördern und zu sichern.

Um dies zu erreichen, wird vereinbart,

- die Beratung und persönliche Unterstützung,
- die frühzeitige Vorbereitung des Entlassungsmanagements,
- die frühzeitige Vorbereitung und Bearbeitung der Antragstellung und
- die zeitnahe Erbringung der Leistungen

ineinandergreifend zu verzahnen und nahtlose Übergänge sicherzustellen.

4. Zusammenarbeit

Da zwischen den genannten Partnern ein hoher Kooperationsbedarf besteht, vereinbaren diese:

- Die für die Entlassung jeweils im Einzelfall zuständigen Mitarbeiter/innen in den genannten Justizvollzugsanstalten beraten und unterstützen die Substitutionspatienten hinsichtlich der frühzeitigen Antragstellung im Jobcenter Region Hannover, der Erschließung eines Substitutionsplatzes und der Beibringung der hierfür erforderlichen Dokumente.
- Das Jobcenter Region Hannover gewährleisten die rechtzeitige Antragsbearbeitung, Mitteilung an die zuständige Krankenkasse mit Übermittlung der in der Anlage 1 genannten erforderlichen Informationen und Bescheiderteilung sowie Aushändigung des Behandlungsscheins bei persönlicher Vorsprache des/r Kunden/innen nach Haftentlassung.
- Es erfolgt keine Steuerung von Substitutionspatienten durch die Justizvollzugsanstalten oder das Jobcenter Region Hannover bezüglich der Krankenkassenwahl. Für eine Versicherung ist daher grundsätzlich die letzte Krankenkasse vor dem Haftantritt zuständig.
- Die beteiligten Krankenkassen stellen einen Behandlungsschein aus und senden diesen vorab an das Jobcenter Region Hannover.
- Alle Beteiligten stellen sicher, dass die zuständigen Mitarbeiter/innen in ihren Institutionen über das vereinbarte Verfahren informiert sind und dieses entsprechend umsetzen.
- Alle Beteiligten benennen feste Ansprechpartner/innen. Diese stellen eine direkte Kommunikation untereinander sicher.

5. Aufgaben der Partner

Die im Anhang befindlichen Aufgabenbeschreibungen sind Bestandteile der Vereinbarung.

6. Datenschutz

Personenbezogene Daten können mit schriftlichem Einverständnis der Substitutionspatienten zwischen den Vertragspartnern übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Im Übrigen entbindet dies nicht von den für die Vertragspartner geltenden Datenschutzvorschriften und internen Dienstanweisungen.

7. Verfahren zum Beitritt

Andere Krankenkassen und Justizvollzugsanstalten können formlos der Vereinbarung beitreten oder diese gegen sich gelten lassen.

8. Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung kann von den Parteien zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Vereinbarung kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn einer der Partner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Geschäftsgrundlage entfallen ist. Kündigen einzelne Vertragspartner, berührt dies nicht die Gültigkeit der Vereinbarung.

9. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Alle Änderungen bedürfen der Schriftform.

Hannover, den 01.08.2016

Für die

Gemeinsame Einrichtung Jobcenter Region Hannover,

Michael Stier

die **Justizvollzugsanstalt Hannover,**

Matthias Bormann

die **Justizvollzugsanstalt Sehnde,**

Krimhild Timmermans-Eike

die **AOK Niedersachsen**

Dr. Jürgen Peter

Anlage 1: Aufgaben Jobcenter Region Hannover

Um dem Substitutionspatienten die Möglichkeit zu geben, die Substitution am Anschlussstag nach Haftentlassung fortzusetzen, wird durch das Jobcenter Region Hannover Folgendes sichergestellt:

1. Der Antrag auf ALG II, der mindestens 4 Wochen vor Haftentlassung aus der Justizvollzugsanstalt (JVA) heraus gestellt wird, wird in dem postalisch für die jeweilige JVA zuständigen Jobcenter-Standort angenommen.
Für die JVA Schulenburger Landstraße im Jobcenter-Standort Walter-Giesecking-Straße
Für die JVA Sehnde im Jobcenter-Standort Lehrte
2. Der Antrag wird bis zum Entlassungstag entscheidungsreif bearbeitet. Fehlende Unterlagen können über den im Anschreiben zum Antrag genannten Sozialarbeiter/innen der JVA angefordert werden.
3. Die im Antrag zu benennende Krankenkasse wird im Rahmen der Antragsbearbeitung über den grundsätzlichen ALG II-Anspruch schriftlich informiert und zur Übersendung eines vorläufigen Behandlungsscheins aufgefordert.
4. Am Tag der Haftentlassung wird bei persönlicher Vorsprache des/der Kunden/in und nach Vorlage des Entlassungsscheins sowie eines gültigen Ausweisdokuments oder des erweiterten Entlassungsscheins die abschließende Bearbeitung des Antrags vorgenommen und der Bescheid ausgehändigt. Bei Bewilligung von ALG II wird der Behandlungsschein der Krankenversicherung ausgehändigt. Die Krankenkasse wird hierüber schriftlich informiert.
5. Der Vorgang wird nach Wohnsitznahme des/der Kunden/in an den entsprechend zuständigen Jobcenter-Standort abgegeben. Von dort erfolgt die zeitnahe Einladung und Betreuung im Rahmen des Fallmanagement.

Anlage 2: Aufgaben der Justizvollzugsanstalten

Um dem Substitutionspatienten die Möglichkeit zu geben, die Substitution am Anschlussstag nach Haftentlassung fortzusetzen, wird durch die Justizvollzugsanstalten Folgendes sichergestellt:

1. Information der Substitutionspatienten über das abgestimmte Verfahren zur Sicherstellung einer nahtlosen Anschlusssubstitution nach Haftentlassung, sofern dieser Mitglied einer Krankenkasse vor Haftantritt war, die den Vertrag unterzeichnet hat oder dem Vertrag beigetreten ist
2. Gemäß des Erlasses des niedersächsischen Justizministeriums Nr. 4558-302.2.13 vom 01. April 2003 Unterstützung bei der Erschließung eines freien Substitutionsplatz zu leisten.
3. Mindestens 4 Wochen vor der Haftentlassung Unterstützung bei der Antragstellung ALG II im entsprechenden Jobcenter-Standort sowie Klärung der gewünschten Krankenversicherung. In der Regel die letzte Krankenkasse vor dem Haftantritt. Eine aktive Beratung zum Krankenkassenwahlrecht erfolgt nicht.
4. Mitteilung an das Jobcenter zum Stand des Entlassungsgeldes laut Kontoauszug zum Zeitpunkt der Antragstellung (Entlassungsgeld, Hausgeld, Eigengeld).
5. Klärung der beabsichtigten Wohnsitznahme und entsprechende Mitteilung an das Jobcenter im Rahmen der Antragstellung.
6. Mitteilung über die ordnungsbehördliche Anmeldung und ggf. Unterstützung bei der Beschaffung von Ausweispapieren, bzw. Ausstellung eines erweiterten Entlassungsscheins.

Anlage 3: Aufgaben der gesetzlichen Krankenkassen

Um dem Substitutionspatienten die Möglichkeit zu geben, die Substitution am Anschlussstag nach Haftentlassung fortzusetzen, wird durch die Krankenkassen Folgendes sichergestellt:

1. Bei grundsätzlich bestehendem Anspruch auf ALG II nach Haftentlassung erteilt die Krankenkasse vorab die Versicherungszusage, sofern seitens des Jobcenters Region Hannover eine entsprechende Mitteilung zum erwarteten Leistungsanspruch erfolgt.
2. Die Krankenkasse sendet unverzüglich nach Erfassung der vorläufigen Anmeldung einen Behandlungsschein an das Jobcenter Region Hannover.